

Storno- & Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen und Zimmerkontingente

- Reservierungen für Veranstaltungen und Zimmerkontingente werden für die Tagungsstätten (im Folgenden: TS) erst bindend, wenn der Veranstalter das Vertragsangebot unterschrieben zurücksendet und von den TS die Rückbestätigung erfolgt ist.

Für Stornierungen gilt folgende Staffelung:

Buchungen	bis 9 Personen	10-49 Personen	ab 50 Personen
kostenfrei	bis 14 Tage vor Veranstaltungsdatum	bis 42 Tage vor Veranstaltungsdatum	bis 84 Tage vor Veranstaltungsdatum
40% des vereinbarten Umsatzes			bis 42 Tage vor Veranstaltungsdatum
60% des vereinbarten Umsatzes	bis 7 Tage vor Veranstaltungsdatum	bis 21 Tage vor Veranstaltungsdatum	bis 21 Tage vor Veranstaltungsdatum
80% des vereinbarten Umsatzes	bis 1 Tag vor Veranstaltungsdatum	bis 1 Tag vor Veranstaltungsdatum	bis 1 Tag vor Veranstaltungsdatum
100% des vereinbarten Umsatzes	am Tag der Veranstaltung	am Tag der Veranstaltung	am Tag der Veranstaltung

Die Staffelung bezieht sich sowohl auf eine komplette Stornierung als auch auf die Stornierungen einzelner Leistungen, Teilnehmer oder Zimmer. Ein Erlass der Ausfallkosten wegen Rücktritts des Kunden aus bei diesem liegenden Gründen erfolgt grundsätzlich nicht.

- Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Sollten bestimmte Speisen und Getränke Gegenstand der Veranstaltung sein und/oder zu Demonstrationszwecken dienen, ist eine Ausnahme nach vorheriger Anfrage möglich.
Für Sonderernährungsformen, die die TS nicht leisten können, kann abweichend eine schriftliche Sondervereinbarung getroffen werden, die ggf. eine Servicegebühr und/oder Korkgeld beinhaltet.
- Der Veranstalter ist spätestens bei Vertragsunterschrift, verpflichtet, die TS zu informieren, sollte die Veranstaltung öffentliches Interesse erwecken oder den Betrieb der TS beeinträchtigen. Mögliche Gründe sind politische oder ACK-ferne religiöse oder sonstige Veranstaltungen, die den Zielsetzungen der verbundenen theologischen Einrichtungen widersprechen.
Marketingmaßnahmen wie z.B. Veröffentlichungen in Printmedien oder im Internet, die Bezug auf die TS nehmen, bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung der TS.
- Das Anbringen von Materialien sowie die Nutzung von Flächen, die nicht Bestandteil des Vertrages sind, bedarf zwingend der schriftlichen Zustimmung der TS, ggf. wird eine zusätzliche Servicegebühr erhoben. Alle vom Veranstalter (oder den Teilnehmern) eingebrachten Gegenstände müssen den örtlichen feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Eingebrachte Gegenstände sind mit Veranstaltungsende mitzunehmen, eine Lagerung oder die Entsorgung ist gegen Gebühr nach vorheriger Absprache möglich.
Die Aufstellung und Nutzung von Konfetti, Glitzer, Reis o.ä. sowie Wunderkerzen und Nebelmaschinen ist auf dem gesamten Außengelände der TS, wie auch in den Innenräumen, untersagt. Bei Verstoß gegen einen der o.g. Punkte haftet der Veranstalter. Reinigungs- und Entschädigungskosten werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.
Für Beschädigungen bei Auf- oder Abbau bzw. während der Veranstaltung, die durch den Veranstalter selbst, seine Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte aus seinem Bereich entstanden sind und insofern nicht von den TS zu vertreten sind, haftet der Veranstalter.
- Wenn die TS technische oder sonstige Einrichtungen für den Veranstalter bei Dritten beschaffen, handeln sie in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Dieser haftet für eine pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt die TS von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.
- Die für eine Veranstaltung nötigen behördlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Er ist für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger örtlicher Auflagen zuständig.
- Für Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus gehen, werden die TS zusätzliche Aufwendungen (v.a. für Nachfolgeveranstaltungen und Personal) berechnen.